

Hausordnung für das Lübbener Hafenfest

Veranstalter: Kuban Events

Veranstaltungsort: Bereich ums Lübbener Schloss, die Schlossinsel, der Schaustellerbereich

Veranstaltungszeitraum: 18.09.26 – 20.09.26

Mit Betreten des Festgeländes erkennen Besucherinnen und Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

Mit Betreten des Festgeländes erkennen Besucherinnen und Besucher diese Hausordnung als verbindlich an. Ergänzend gelten die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Lübben (Spreewald) sowie die Auflagen der zuständigen Behörden (insbesondere Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr).

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte, durch den Veranstalter ausgewiesene Festgelände in Lübben (Spreewald) einschließlich aller Bühnen, Zelte, Stände, Wege und Nebenflächen.

Den Anweisungen des Veranstalters, des beauftragten Sicherheitsdienstes, der Polizei, Feuerwehr und sonstiger Ordnungskräfte ist jederzeit Folge zu leisten.

2. Zutritt und Aufenthalt

Der Zutritt ist grundsätzlich frei, kann aber aus Sicherheits- und Kapazitätsgründen durch den

Veranstalter oder auf behördliche Anordnung eingeschränkt oder beendet werden.

Ausnahme ist die Schlossinsel. Für den Zutritt fallen am Freitag und Samstag 5€ an und der Zutritt ist beschränkt auf Personen

Personen, die erkennbar stark alkoholisiert sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen, können vom Zutritt ausgeschlossen bzw. vom Gelände verwiesen werden.

Der Veranstalter behält sich Personen- und Taschenkontrollen beim Betreten des Geländes vor.

Das Mitführen von Tieren ist nur gestattet, soweit sie andere Besucher nicht gefährden oder erheblich belästigen. Hunde sind stets an der Leine zu führen; ein Maulkorb kann angeordnet werden.

3. Verbotene Gegenstände

Auf dem Festgelände ist insbesondere das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

Waffen im Sinne des Waffengesetzes sowie waffenähnliche oder als Waffen einsetzbare Gegenstände

Pyrotechnik (Feuerwerkskörper, Böller, Fackeln, bengalische Feuer etc.)

Glasflaschen und sonstige Glasbehälter, soweit nicht ausdrücklich durch den Veranstalter oder die Stadt zugelassen

Betäubungsmittel und sonstige verbotene Substanzen

Große Gegenstände wie Sperrgut, gefährliche Werkzeuge, Laserpointer, Drohnen etc.

Mitgebrachte alkoholische Getränke können durch den Veranstalter für bestimmte Bereiche oder das gesamte Gelände untersagt werden. Dies betrifft die Schlossinsel.

Das Sicherheitspersonal ist befugt, verbotene Gegenstände sicherzustellen.

4. Jugendschutz

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Abgabe und der Konsum von alkoholischen Getränken richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere: kein Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, keine Spirituosen/alkoholhaltigen Mixgetränke an Personen unter 18 Jahren).

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sollen das Festgelände nach [z. B. 22:00 Uhr] nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besuchen.

Das Sicherheitspersonal ist berechtigt, Alterskontrollen (Ausweiskontrollen) durchzuführen.

5. Verhalten auf dem Festgelände und dem Wasser

Alle Besucher haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Das Betreten des Wassers und das Baden sind verboten.

Das Klettern auf Bühnen, Zäune, Aufbauten, Bäume, Laternenmasten und sonstige Einrichtungen ist verboten.

Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten sowie Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

Offenes Feuer ist ausdrücklich verboten; Anweisungen der Feuerwehr sind unbedingt zu befolgen.

Der Konsum von Alkohol hat in verantwortungsvollem Rahmen zu erfolgen; erkennbar alkoholisierte Personen können vom Gelände verwiesen werden.

Gewerbliche Tätigkeiten (Verkauf, Werbung, Flyern, Sammelaktionen etc.) bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

6. Lärmschutz und Rücksichtnahme

Es sind die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzrechts Brandenburg sowie die behördlichen

Auflagen zur Lautstärke und zu Sperr- bzw. Ruhezeiten zu beachten.

Auf Anwohnerinnen und Anwohner der Stadt Lübben (Spreewald) ist besondere Rücksicht zu

nehmen; Lärmbelästigungen auf An- und Abreisewegen sind zu vermeiden.

Die Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Sperrzeiten und Lautstärkebegrenzungen ist verpflichtend; entsprechende Durchsagen des Veranstalters sind zu beachten.

7. Nichtraucherchutz

In geschlossenen Zelten, überdachten Räumen und sonstigen Bereichen, die unter das Brandenburgische Nichtraucherchutzgesetz fallen, ist das Rauchen verboten.

8. Sauberkeit und Umweltschutz

Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen; das Wegwerfen von Müll auf den Boden ist untersagt.

Das Urinieren außerhalb der bereitgestellten Toilettenanlagen ist verboten.

Grünflächen, Bepflanzungen und städtische Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

9. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, im Rahmen der Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit Foto-,

Film- und Tonaufnahmen zu erstellen und diese zu veröffentlichen.

Besucher können als Teil der Veranstaltung bzw. als Teil der Menschenmenge abgebildet werden, soweit keine überwiegenden berechtigten Interessen entgegenstehen.

Die gewerbliche Anfertigung und Nutzung von Aufnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

10. Haftung

Der Besuch des Hafefestes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Die Haftung des Veranstalters für Sach- und Personenschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – auf

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für Garderobe sowie für verlorene oder gestohlene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

11. Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Veranstalter, beim Sicherheitsdienst oder an den ausgewiesenen Fundstellen abzugeben. (Welche Stelle???)

Die weitere Behandlung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere durch Übergabe

an das Fundbüro der Stadt Lübben (Spreewald).

12. Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen und die betreffende Person vom Festgelände verwiesen werden.

In schwerwiegenden Fällen kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot für zukünftige Veranstaltungen in Lübben (Spreewald) ausgesprochen werden.

Strafbare Handlungen werden zur Anzeige gebracht.

13. Änderungen und Ergänzungen

Der Veranstalter behält sich vor, diese Hausordnung aus Sicherheits-, ordnungs- oder

organisationsbedingten Gründen zu ändern oder zu ergänzen. Maßgeblich ist die jeweils am Veranstaltungstag ausgehängte und veröffentlichte Fassung.